

B. Besonderer Teil

Verteilung der Einnahmen für die wahrgenommenen Rechtekategorien
(Stand August 2022)

1) Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung gem. § 54 UrhG für die private Vervielfältigung

- I. Diese Vergütungsansprüche richten sich gegen die Hersteller, Importeure und Händler von Geräte- und Speichermedien (z.B. PC, Tablets, Mobile Phones), die ihrem Typ nach allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen durch Aufnahme von Sendungen auf einem Bild-/Tonträger oder durch Übertragung von einem Bild-/Tonträger auf einen anderen geeignet sind.
Von der GWFF werden für diese Rechtekategorie die Rechte von Produzenten der Originalfassung sowie der Synchronfassung an Filmwerken wahrgenommen die nicht bereits von den Verwertungsgesellschaften VFF, VGF oder VG Bild-Kunst vertreten werden.
- II. Basierend auf empirischen Studien werden der GWFF von der ZPÜ die auf diese Rechtekategorie entfallenden Einnahmen unter Berücksichtigung der sich aus den empirischen Studien ergebenden Anteile der simultan veröffentlichten US-Produktionen weitergeleitet und den folgenden Werkgruppen dementsprechend zugewiesen
 - a) Film- und Fernsehwerke
 - b) Serien
 - c) Reportagen, Dokumentarfilme sowie alle anderen audiovisuellen Werke, die keine Eigen- oder Auftragsproduktionen von deutschen Rundfunkanstalten sind.
 - d) Desweiteren erhält die GWFF Einnahmen für die Urheber an US-Werken pro Werkgruppe a - c
- III. Die Verteilung erfolgt pro Kalenderjahr (Ausschüttungszeitraum) für Ausstrahlungen in öffentlich-rechtlichen sowie privaten Sendern die im Ausschüttungszeitraum einen Marktanteil von größer/gleich 1 % erreichten. Von diesem Grundsatz kann durch Beschluss der Gesellschafter- und Beiratsversammlung für Sender, die nahezu kein Repertoire der GWFF ausstrahlen, abgewichen werden.
- IV. Die auf jedes abzurechnende Film- und Fernsehwerk entfallende Punktzahl berechnet sich nach
 - a) Ausstrahlungslänge pro Werk multipliziert mit
 - b) der von der Media Control ermittelten Zuschaueranzahl.

- V.
- a) Die pro Werkgruppe (s. B.1.II. a-c) ermittelte Gesamtpunktzahl wird unter Berücksichtigung des durch empirische Studien ermittelten Anteils der simultan veröffentlichten US-Produktionen (s. B.1.II) zwischen Anteil Punktzahl für USProduktionen/Nicht-US-Produktionen gesplittet.
 - b) Die Einnahmen werden pro Werkgruppe im gleichen Verhältnis wie unter B.1.V.a. zwischen US/Nicht-US gesplittet.
- VI. Die so errechneten Einnahmen pro Werkgruppe für US-Produktionen werden zu den für US-Urhebern erhaltenen Einnahmen aus der gleichen Werkgruppe addiert und pro Werkgruppe im Verhältnis 50 % zu 50% zwischen US-Produzenten und US-Urhebern gesplittet.
Der pro Werkgruppe auf US-Urheber entfallende Anteil von jeweils 50% wird an die VG Bild-Kunst weitergeleitet.
- VII. Die auf die Produzenten von US-Produktionen pro Werkgruppe entfallenden Einnahmen sowie die auf Produzenten von Nicht-US-Produktionen in den einzelnen Werkgruppen verbliebenen Einnahmen werden um die unter A.I.1. und B.1.VIII. aufgelisteten Kosten, Rückstellungen sowie Zuführungen zu den Sozial- und Förderfonds verringert und stellen die Ausschüttungssumme pro Werkgruppe – unterteilt nach Einnahmen für US- und Einnahmen für Nicht-US-Produktionen dar.
- VIII. Die Höhe der Rückstellungen wird für die Ausschüttungszeiträume 2013 ff. mit 5% festgelegt.
- IX. Jedes Filmwerk erhält abhängig davon ob es sich um eine US/Nicht-US- Produktion handelt von der auf seine Werkgruppe – die gesplittet ist in Anteil US-Produktionen und Nicht-US Produktionen – entfallende Ausschüttungssumme den Ausschüttungsbetrag, der seiner Punkteanzahl im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl für US/Nicht-US-Produktionen pro Werkgruppe entspricht.
- X. Diese so auf ein Filmwerk pro Ausstrahlung ermittelte Punkteanzahl sowie der auf diese Punkteanzahl ermittelte Ausschüttungsbetrag wird bei ausländischen Produktionen im Verhältnis 80:20 zwischen den Produzenten der Originalfassung sowie dem Produzenten der deutschen Synchronfassung gesplittet.
- XI. Die für den jeweiligen Ausschüttungszeitraum zu berücksichtigenden Sender (s. Part B.1.III.) ergeben sich aus der Anlage.

Anlage: Zu berücksichtigende Sender

Ausschüttungszeitraum 2018 ff

2018	2019	2020	2021
3SAT	3SAT	3SAT	3SAT
ARD	ARD	ARD	ARD
ARTE	ARTE	ARTE	ARTE
BFS	BFS	BFS	BFS
DMAX	DMAX	DMAX	DMAX
HR	HR	HR	HR
Kabel 1	Kabel 1	Kabel 1	Kabel 1
MDR3	MDR3	MDR3	MDR3
N3	N3	N3	N3
			ONE
Pro7	Pro7	Pro7	Pro7
RBB	RBB	RBB	RBB
RTL	RTL	RTL	RTL
RTL2	RTL2	RTL2	RTL2
RTLNITRO	RTLNITRO	RTLNITRO	RTLNITRO
RTLplus	RTLplus	RTLplus	RTLplus
SAT1	SAT1	SAT1	SAT1
SAT1 Gold	SAT1 Gold	SAT1 Gold	SAT1 Gold
Super RTL	Super RTL	Super RTL	Super RTL
	Tele 5	Tele 5	Tele 5
SW3	SW3	SW3	SW3
VOX	VOX	VOX	VOX
WDR3	WDR3	WDR3	WDR3
ZDF	ZDF	ZDF	ZDF
ZDFinfo	ZDFinfo	ZDFinfo	ZDFinfo
ZDFneo	ZDFneo	ZDFneo	ZDFneo